

Dringlichkeitsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Vereinbarung über die Gewährung von Ausgleichsleistungen zur übergangsweisen Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung in den Linienbündeln WAF 7 und WAF 8 mit der WestfalenBus GmbH (WB) abzuschließen.
2. Dem Kreistag wird der Beschluss zur Bestätigung in der Sitzung am 13.11.2020 vorgelegt.

Erläuterungen:

Aufgrund der Coronapandemie haben die Verkehrsunternehmen deutliche Einbußen bei den Fahrgeldeinnahmen. Das Land NRW hat deshalb eine „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV“ (ÖPNV-Rettungsschirm) erlassen.

Bis zum 31.08.2020 konnten die Verkehrsunternehmen gemäß Richtlinie die Beihilfen selbst beantragen. Ab dem 01.09.2020 müssen die Anträge über die Aufgabenträger im ÖPNV (Kreise und kreisfreie Städte) gestellt werden, die die Fördermittel dann an die Verkehrsunternehmen weiterleiten.

Die Frist für die Einreichung der Anträge ist der 30.09.2020.

Über bestehende öffentliche Dienstleistungsaufträge sind die rechtlichen Voraussetzungen zur beihilferechtskonformen Mittelweitergabe vom Kreis an ein Verkehrsunternehmen gegeben. Für die WB fehlen derzeit noch die rechtlichen Voraussetzungen, um Mittel aus dem ÖPNV-Rettungsschirm weiterreichen zu können. Grund ist, dass die WB Verkehrsleistungen eigenwirtschaftlich erbringt und somit kein Öffentlicher Dienstleistungsauftrag (ÖDA) mit dem Kreis oder eine andere Rechtsgrundlage besteht.

Die WB hat bereits deutlich gemacht, dass sie auf den Schadensausgleich aus dem ÖPNV-Rettungsschirm für die Monate September bis Dezember 2020 angewiesen ist. Die WB hat angekündigt, dass sie ohne diese Mittel die (Teil-) Entbindung von der Betriebspflicht beantragen und die Verkehre nicht mehr weiter durchführen wird.

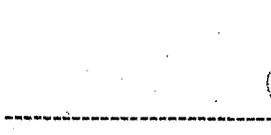
Eine Möglichkeit zur Weiterleitung der Mittel an die WB ist der Abschluss eines ÖDA zwischen dem Kreis Warendorf als Aufgabenträger und der Westfalen Bus GmbH im Rahmen einer zeitlich befristeten Notvergabe bis zum Ende des Jahres 2020. Die Kreise Borken, Coesfeld und Steinfurt haben bzw. beabsichtigen ebenfalls entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

Der Kreis beantragt die Mittel aus dem ÖPNV-Rettungsschirm des Landes und gibt sie anschließend an die Verkehrsunternehmen mit einem ÖDA weiter. Eigene Haushaltsmittel werden nicht eingesetzt.

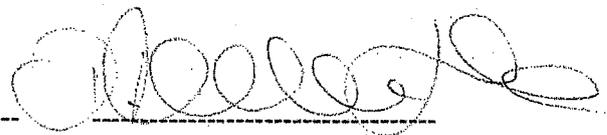
Der Kreis empfiehlt dringend die Zustimmung zum Abschluss der Vereinbarung mit der WB, da die Kosten einer ansonsten zu erwartenden Notvergabe bis zum Ende der Konzessionslaufzeiten in 2022 (WAF 7) bzw. 2025 (WAF 8) eine zusätzliche jährliche Belastung des Kreishaushaltes in Höhe von rund 800.000 Euro zur Folge haben könnte.



Dr. Olaf Gericke
Landrat



Guido Gutsche
Fraktionsvorsitzender



Dagmar Arnkens-Hofmann
Fraktionsvorsitzende

Dringlichkeitsbeschluss

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Vereinbarung über die Gewährung von Ausgleichsleistungen zur übergangsweisen Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienug in den Linienbündeln WAF 7 und WAF 8 mit der WestfalenBus GmbH (WB) abzuschließen.
2. Dem Kreistag wird der Beschluss zur Bestätigung in der Sitzung am 13.11.2020 vorgelegt.

Erläuterungen:

Aufgrund der Coronapandemie haben die Verkehrsunternehmen deutliche Einbußen bei den Fahrgeldeinnahmen. Das Land NRW hat deshalb eine „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV“ (ÖPNV-Rettungsschirm) erlassen.

Bis zum 31.08.2020 konnten die Verkehrsunternehmen gemäß Richtlinie die Beihilfen selbst beantragen. Ab dem 01.09.2020 müssen die Anträge über die Aufgabenträger im ÖPNV (Kreise und kreisfreie Städte) gestellt werden, die die Fördermittel dann an die Verkehrsunternehmen weiterleiten.

Die Frist für die Einreichung der Anträge ist der 30.09.2020.

Über bestehende öffentliche Dienstleistungsaufträge sind die rechtlichen Voraussetzungen zur beihilferechtskonformen Mittelweitergabe vom Kreis an ein Verkehrsunternehmen gegeben. Für die WB fehlen derzeit noch die rechtlichen Voraussetzungen, um Mittel aus dem ÖPNV-Rettungsschirm weiterreichen zu können. Grund ist, dass die WB Verkehrsleistungen eigenwirtschaftlich erbringt und somit kein Öffentlicher Dienstleistungsauftrag (ÖDA) mit dem Kreis oder eine andere Rechtsgrundlage besteht.

Die WB hat bereits deutlich gemacht, dass sie auf den Schadensausgleich aus dem ÖPNV-Rettungsschirm für die Monate September bis Dezember 2020 angewiesen ist. Die WB hat angekündigt, dass sie ohne diese Mittel die (Teil-) Entbindung von der Betriebspflicht beantragen und die Verkehre nicht mehr weiter durchführen wird.

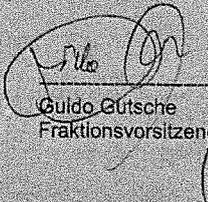
Eine Möglichkeit zur Weiterleitung der Mittel an die WB ist der Abschluss eines ÖDA zwischen dem Kreis Warendorf als Aufgabenträger und der Westfalen Bus GmbH im Rahmen einer zeitlich befristeten Notvergabe bis zum Ende des Jahres 2020. Die Kreise Borken, Coesfeld und Steinfurt haben bzw. beabsichtigen ebenfalls entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

Der Kreis beantragt die Mittel aus dem ÖPNV-Rettungsschirm des Landes und gibt sie anschließend an die Verkehrsunternehmen mit einem ÖDA weiter. Eigene Haushaltsmittel werden nicht eingesetzt.

Seite 2 von 2

Der Kreis empfiehlt dringend die Zustimmung zum Abschluss der Vereinbarung mit der WB, da die Kosten einer ansonsten zu erwartenden Notvergabe bis zum Ende der Konzessionslaufzeiten in 2022 (WAF 7) bzw. 2025 (WAF 8) eine zusätzliche jährliche Belastung des Kreishaushaltes in Höhe von rund 800.000 Euro zur Folge haben könnte.

Dr. Olaf Gerioko
Landrat



Guido Gutsche
Fraktionsvorsitzender

Dagmar Amkens-Hohmann
Fraktionsvorsitzende